

Gründung einer Genossenschaft

Die eingetragene Genossenschaft ist die Rechtsform für Kooperationen in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Genossenschaft verbindet die Vorteile der Eigenständigkeit mit den Vorteilen eines starken Netzwerkes. Sie ist die Antwort auf anonyme oder monopolähnliche Strukturen im wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Umfeld.

Zehn Gründe eine Genossenschaft (eG) zu gründen

- 1) Menschen und Unternehmen gründen Genossenschaften, weil sie so gemeinsame Ziele leichter erreichen, ohne dabei die eigene Selbstständigkeit aufzugeben. Die Ziele können ganz unterschiedlicher Art sein: wirtschaftlich, sozial, kulturell. Die eG bringt drei Unternehmen zusammen oder Tausende von Menschen.
- 2) Genossenschaften finden sich in Industrie, in Handel und Handwerk, im Dienstleistungs- und Gesundheitsbereich, im Energiesektor oder als Dorfläden. Die Rechtsform ist flexibel, einfach zu handhaben, bewährt. Sie ist eine attraktive Rechtsform für Kooperationen.
- 3) Die eG ist eine demokratische Unternehmensform. Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, sie kooperieren als gleichberechtigte Partner. Das schließt eine feindliche Übernahme aus.
- 4) Der Ein- oder Austritt erfolgt unbürokratisch, zum Nominalwert, ohne Notar oder Unternehmensbewertung und damit ohne zusätzliche Kosten.
- 5) Gemeinsam können in der eG Aufträge bearbeitet werden, die für ein einzelnes Unternehmen zu groß oder zu komplex wären.
- 6) Die eG ist den Kapitalgesellschaften steuerlich grundsätzlich gleichgestellt. Sie verfügt aber mit der genossenschaftlichen Rückvergütung über ein zusätzliches, attraktives Instrument.
- 7) Kleine Genossenschaften können auf einen Aufsichtsrat verzichten; ihre Prüfung ist vereinfacht.
- 8) Experten des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes begleiten und beraten Gründungswillige von der ersten Idee bis zur Gründungsprüfung.
- 9) Die Pflichtprüfung nach dem Genossenschaftsgesetz gibt den Mitgliedern Sicherheit über die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft. Die eG ist die mit weitem Abstand insolvenzsicherste Rechtsform in Deutschland.
- 10) Mitglieder einer eG haften ausschließlich mit ihrer Kapitalbeteiligung, sofern in der Satzung nichts anderes vereinbart worden ist.

Der Weg zur Gründung

Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband fördert neue Genossenschaften umfassend – von der ersten Idee bis zur Gründungsprüfung und in der Startphase. Schritt für Schritt stehen wir Ihnen beratend zur Seite. Den Ablauf von der Idee zur Gründung haben wir Ihnen in einer Checkliste zusammengefasst. Für alle weiteren benötigten Unterlagen, die für das spätere Gründungsgutachten notwendig sind, finden Sie entsprechende Vorlagen und Muster im Downloadbereich des BWGV.

1. Bildung einer Gründungsgruppe

Die handelnden Personen (Vorstand und Aufsichtsrat, ggf. Geschäftsführung) müssen über hinreichende Fach- und Branchenkenntnisse verfügen, ebenfalls nötig sind die üblichen betriebswirtschaftlichen Qualifikationen, die zur Führung eines Unternehmens erforderlich sind.

Gründen Sie die Genossenschaft im kleinen Kreis, mit Ihnen bekannten Personen. Die Initiatoren können so Struktur und Besetzung der Genossenschaft für die Startphase festlegen. Weitere Mitglieder kommen nach der Eintragung der Genossenschaft hinzu. Satzungsänderungen im Vorfeld der Eintragungen sind so deutlich einfacher umsetzbar, negative Überraschungen können verhindert werden. Binden Sie geeignete Kandidaten für Vorstand und Aufsichtsrat frühzeitig ein. Unter den Kandidaten sollten möglichst lokal bekannte Persönlichkeiten sein, die Vertrauen signalisieren und weitere Mitglieder mobilisieren.

2. Entwicklung des Geschäftsmodells

Die Ausarbeitung der Geschäftsidee zu einem Geschäftsplan bildet eine erste Basis für die Genossenschaft. Dabei muss die Idee nicht besonders neu oder innovativ sein. Wichtig ist, dass sie mit ihrer Genossenschaft aktuelle und regionale Bedürfnisse decken können. Welche Produkte oder Dienstleistungen wollen Sie anbieten und gibt es Kunden, die ihre Dienstleistungen oder Produkte auch benötigen?

- Passt Ihre **Gründungs idee** zur Genossenschaft?
[Von der Idee zur Gründung – genossenschaften.de](http://www.genossenschaften.de)
- Mit dem **GenoCanvas** können Sie Ihre Ideen in der Gruppe systematisch diskutieren und das Erstgespräch mit der Gründungsberatung des BWGV vorbereiten:
[GenoCanvas – genossenschaften.de](http://www.genossenschaften.de)

3. Wahl der richtigen Rechtsform

Die eingetragene Genossenschaft (eG) bildet wie die Aktiengesellschaft, GmbH, offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft eine gängige Unternehmensform des Wirtschaftslebens. Sie ist Kaufmann im Sinne des Handelsrechts. Gesellschaftsrechtlich ist sie eine juristische Person. Seit den Gründerzeiten im 19. Jahrhundert gilt: Die Genossenschaft ist eine mitgliederorientierte und damit personenbezogene Gesellschaftsform. Jedes Mitglied hat unabhängig von seiner



Beteiligung grundsätzlich eine Stimme. Die eingetragene Genossenschaft ist damit eine wirtschaftsdemokratische Unternehmensform.

Einen umfassenden Rechtsformvergleich finden Sie auf unserer Homepage.

<https://www.wir-leben-genossenschaft.de/de/ein-rechtsformvergleich-zwischen-eg-e-v-und-gmbh-349.htm>

4. Festlegung eines Firmennamens und eines Ansprechpartners

Bestimmen Sie den Firmennamen und einen Ansprechpartner.

5. Information und Kontakt zum Prüfungsverband

Bitte kontaktieren Sie unsere Neugründungsberatung frühzeitig, um Ihr Gründungsvorhaben zielorientiert begleiten zu können!

Kontakt:

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. (BWGV)

MitgliederCenter

Fon: 0711 222 13 0

anfragen@bwgv-info.de

6. Erstellung des Geschäftsplans und der Planungsrechnung

Im Geschäftsplan beschreiben Sie Ihr konkretes Vorhaben. Definieren Sie den Geschäftsbetrieb und das Ziel des Unternehmens, die technische, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Mitgliederstruktur und die Entwicklung des Mitgliederpotenzials. Wichtig ist uns eine realistische Einschätzung und eine solide Planung der wirtschaftlichen Entwicklung. Gerne können Sie auch mit unterschiedlichen Szenarien bezüglich der Entwicklung arbeiten.

Um das Schreiben des Geschäftsplans zu erleichtern, bietet der GenoPlan die Möglichkeit, einen Geschäftsplan online zu erstellen: [Geschäftsplan – genossenschaften.de](https://www.genossenschaften.de)

7. Prüfung des wirtschaftlichen Konzepts

Damit Ihre Genossenschaft auf einer soliden wirtschaftlichen Basis steht, prüft der BWGV vor der Gründung der Genossenschaft das wirtschaftliche Konzept auf seine Tragfähigkeit hin.

Bitte beachten Sie das Risiko, dass wir zu einer negativen Einschätzung Ihres Gründungsvorhabens kommen können, wenn die Gründung der Genossenschaft ohne Vorab-Abstimmung des Geschäftsmodells mit dem BWGV erfolgt.

8. Vorbereitung eines Satzungsentwurfs

Die Satzung einer Genossenschaft bringt den übereinstimmenden Willen der Gründungsmitglieder zum Ausdruck und legt fest, welche Tätigkeit die eG ausüben und welche Struktur sie haben soll.

Wichtig ist vor allem der Zweck und der Gegenstand der Genossenschaft. Individuelle Regelungen

können zum Beispiel bei der Aufnahme von Mitgliedern, bei den Rechten und Pflichten von Mitgliedern, Vorstand und Aufsichtsrat sowie bei der Höhe des Geschäftsanteils getroffen werden. Mit dem Satzungsgenerator können Sie eine Mustersatzung auf Ihre Anforderungen hin zuschneiden: [Satzungsgenerator – genossenschaften.de](https://www.bwgv.de/satzungs-generator-genossenschaften)

9. Prüfung der Satzung

Lassen Sie uns die an Ihre Erfordernisse angepasste Satzung vor der Gründung der Genossenschaft zur Vorab-Prüfung zukommen, damit Sie mit einer eintragungsfähigen Satzung gründen können.

10. Gründungsversammlung

Auf der Gründungsversammlung werden die Gründungsmitglieder über das Vorhaben informiert, ebenso wird die Satzung diskutiert. Nach Unterzeichnung der Satzung und Wahl der Aufsichtsräte konstituiert sich der Aufsichtsrat und bestellt die Vorstände. Bitte reichen Sie uns unbedingt vor der Durchführung der Gründungsversammlung Satzung und Geschäftsmodell zur Vorab-Prüfung ein.

11. Auftrag zur Erstellung des Gründungsgutachten

Vor der Anmeldung der Genossenschaft zum Genossenschaftsregister gibt der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband eine gutachterliche Stellungnahme darüber ab, ob *„nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.“* (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG).

Um diese Stellungnahme abgeben zu können, wird die „Gründungsprüfung“ von unserer Prüfungsabteilung für Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften durchgeführt. Dabei wird das Genossenschaftsprojekt in formalrechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht begutachtet. Etwaige, im Rahmen der Gründungsprüfung festgestellte und die spätere Eintragung hindernde rechtliche Unstimmigkeiten sollten geändert werden, bevor die Genossenschaft zur Eintragung in das Register angemeldet wird.

Eine Liste der einzureichenden Unterlagen erhalten Sie im Downloadbereich des BWGV. Dort finden Sie alle Muster und Vorlagen der erforderlichen Unterlagen.

12. Der weitere Weg zur Eintragung ins Genossenschaftsregister

Die Anmeldung ins Genossenschaftsregister nimmt ein Notar Ihrer Wahl elektronisch in öffentlich beglaubigter Form (§ 39a BeurkG) vor. Hierzu müssen sämtliche Vorstände ihre Unterschriften beim Notar beglaubigen lassen. Erst mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister entsteht die Genossenschaft. Erst dann fungiert die Genossenschaft als juristische Person.

Hinweis zur Aufnahme neuer Mitglieder nach der Gründung

Hinsichtlich des Mitgliederbeitritts sind folgende Phasen zu unterscheiden:

- **Auf der Gründungsversammlung:** Beitritt als Gründungsmitglied durch Unterzeichnung der Satzung. Eine Beitrittserklärung nach §§ 15, 15a GenG ist weder ausreichend noch erforderlich.
- **Nach der Gründungsversammlung, aber vor Einreichung der Unterlagen beim Notar:** Unterzeichnung der Satzung durch beitriftswillige Personen; die Abgabe einer Beitrittserklärung nach §§ 15, 15a GenG ist nicht erforderlich, wenn der Beitrittswillige die Satzung unterzeichnet hat.
- **Nach Einreichung der Unterlagen beim Notar/nach Anmeldung der Genossenschaft beim Genossenschaftsregister:** Der Beitrittswillige muss eine Beitrittserklärung nach §§ 15, 15a GenG abgeben; diese bedarf der Zulassung durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Zulassung auch im laufenden Gründungsverfahren (also noch vor Eintragung der Genossenschaft im Genossenschaftsregister) erklären. Wir empfehlen jedoch, aus Praktikabilitätsgründen die Zahl der Mitglieder im Gründungsstadium der Genossenschaft nach Möglichkeit gering zu halten, um flexibler auf eventuelle Beanstandungen, zum Beispiel des Registergerichts, reagieren zu können (wenn zum Beispiel eine Änderung der Satzung erforderlich ist). Nach unserer Auffassung sollten daher die in der Gründungsphase abgegebenen Beitrittserklärungen nach §§ 15, 15a GenG vom Vorstand der Genossenschaft erst im Zeitpunkt der Eintragung der Genossenschaft im Genossenschaftsregister zugelassen werden. Hierauf sollte der Vorstand den Beitrittswilligen hinweisen.

Hinweis: Bei Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen und zur Vereinfachung der administrativen Abwicklung (Bankeinzug) ist generell die Verwendung des Beitrittsformulars (Muster DG-Nexolution) angeraten.

Kosten

Für die Begleitung Ihres Gründungsvorhabens erheben wir eine Pauschale in Höhe von 2.500 Euro (zzgl. MwSt.). Gerne informieren wir Sie individuell über Mitgliedsbeitrag und Prüfungskosten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Preisverzeichnis des BWGV.